

Zum Christkönigsfest

Das einzige Hochfest (*solemnitas*), das im nach dem II. Vatikanum promulgierten Kalender von 1969 auf einen *anderen Tag* als im überlieferten *Calendarium* verlegt wurde, ist das Christkönigsfest, das bekanntlich vom letzten Oktobersonntag auf den letzten Sonntag des Kirchenjahres verschoben wurde – auf den Sonntag vom „Weltenende“ und vom Jüngsten Gericht. Sollte so die Königsherrschaft Christi sozusagen auf „unbestimmte Zeit“ verschoben werden? (Der Name des Festes wurde ebenfalls geringfügig geändert: 1969: *Domini Nostri Iesu Christi universorum Regis* gegenüber dem klaren bis 1962 verwendeten: *Domini Nostri Iesu Christi Regis*; was soll man von dem merkwürdigen Einschub „universorum“ im neuen Namen halten? Ist das der Plural des Neutrums *universum*, so daß der Herr nicht primär König unserer Herzen, sondern eines etwas diffusen Universums, oder gar mehrerer davon, ist?)

Das Fest war erst am 11. Dezember 1925 von Papst Pius XI. eingesetzt worden (AAS 1925, S. 593-610), reicht aber mit seinen Wurzeln weit zurück. Das Königtums des Herrn ist nicht nur in einer Fülle von Schriftzeugnissen (des Alten und Neuen Testaments) bezeugt, sondern auch durch die Liturgie selbst, etwa in den Breviertexten der Sonntage des Advent (*Regem venturum Dominum*), der Weihnachts- und Epiphaniezeit (*Hoc Signum magni Regis est*); oder man vgl. den Gruß ab Septuagesima *Laus tibi Domine Rex aeternae gloriae* sowie *Vexilla Regis prodeunt* am Palmsonntag.

Mit der Verlegung ging auch eine geradezu strategisch ausgefeilte Änderung der Texte einher. Ein Beispiel ist der Hymnus der 1. Vesper des Christkönigsfestes *Te saeculorum Principem*. Im zweiten Vers wurde aus *Scelestas turba clamitat / Regnare Christum nolumus* („Es schreit die ruchlose Menge: Daß Christus herrscht, das wollen wir nicht“) nun das harmonische *Quem prona adorant agmina / hymnisque laudant caelitim* („Den die geneigten Scharen anbeten und mit den Hymnen der Himmlischen loben“) – d. h. dem eigentlichen Sinn wurde die Spitze abgebrochen. Und im letzten Vers (*Iesu tibi sit gloria*) wurde aus der Zeile *Qui szeptra mundi temperas* nun *Qui cuncta amore temperas* (– dem neuzeitlichen Harmoniebedürfnis geht es also weniger darum, daß die Herrschaftsinsignien vom Herrn geordnet werden, sondern daß „alles nur noch von der Liebe geordnet wird“ – fraglos ein schöner Wunsch, aber ist das der Sinn dieses Hymnus?)

Die beiden Verse, die von der öffentlichen Verehrung Christi des Königs durch die Lenker der Nationen, die Lehrer und Richter sprechen, sind völlig getilgt, so daß der Hymnus nun nur noch sechs (statt acht) Verse hat; die gestrichenen Verse lauten:

*Öffentlich ehren soll Dich jede Regierung der Völker,
Dich achten Gelehrte und Richter, Gesetze und Künste drücken dies aus.*

und

*Die strahlenden Zeichen des Königtums seien in Demut Dir geweiht;
Du walte milden Zepters über die Länder und ihre Bewohner.*

(Übersetzung dieser beiden Verse in Anlehnung an: *Das Breviergebet*. Hrsg. v. P. Morant. Freiburg 1965, Bd. II.)

Hier ist die unterschwellige Tendenz, nämlich die lückenlose Herrschaft unseres Herrn und Erlösers über *alle* Bereiche unseres Lebens abzuschwächen, schon in üble Strategie umgeschlagen. (Man wird den Verdacht nicht los, daß die Macher des neuen Textes darauf vertrauen, daß die wenigsten sich die Mühe machen, einen Textvergleich anzustellen.)

Demselben Bestreben ist auch die datumsmäßige Verlegung des Christkönigsfestes auf den Sonntag des Weltenendes zuzuschreiben. Das ursprüngliche Datum war keineswegs willkürlich gewählt. Das Fest geht dem Allerheiligenfest voraus. Der Ablauf der Geschehnisse des Lebens Jesu auf Erden ist abgeschlossen; sie werden durch dieses Fest gleichsam zusammengefaßt, und so wird, bevor wir die Glorie aller Heiligen feiern, Seine Glorie in den Vordergrund gestellt – *quia Ipse est corona Sanctorum*.

Daher müssen alle, die sich der überlieferten Liturgie verbunden wissen, sich nach Kräften dafür einsetzen, daß der letzte Oktobersonntag als Tag des Christkönigsfestes erhalten bleibt.

Ein Schatten fällt auf diese klare Sachlage durch die Behauptung einiger, die mit der Anerkennung des bisherigen Festtermins einen Schlag gegen das hohe Gut der Religionsfreiheit verbinden, indem sie argumentieren, die Beibehaltung des Oktobertermins sei dazu angetan, der Herrschaft Christi des Königs auch dadurch Rechnung zu tragen, daß man fordere, die politischen Gremien müßten die katholische Kirche sozusagen zur Staatsreligion erklären und alle anderen Kulte aus dem *öffentlichen* Leben verbannen, sie allenfalls im privaten Raum tolerieren. Der Staat müsse also z. B. die katholische Morallehre durchsetzen, müßte Abtreibung, Ehescheidung usw. verbieten, d. h. unter Strafe stellen; er müßte dann, konsequent weiter gedacht, auch den sonntäglichen Kirchenbesuch polizeilich verordnen.

Eine solche Argumentation verkennt, daß das Recht auf Religions- und Meinungsfreiheit (das in den Verfassungen der meisten Staaten verankert ist) auf dem Naturrecht basiert, welches seinen Ursprung in Gott hat und somit nicht verhandelbar ist. Eben dieses Naturrecht verbietet aber schon eo ipso, also ohne daß es eines Bezuges auf die katholische Morallehre bedürfte (und erst recht ohne daß es einer Beschränkung der Religionsfreiheit bedürfte!), auch Abtreibung und Ehescheidung. Es gilt also, die Lenker der Regierungen – und zwar aller Staaten! – an diese ihre (von Natur aus bestehende!) Bindung an das Naturrecht nachdrücklich zu erinnern. Religionsfreiheit und Lebensrecht auch für Ungeborene sowie die Unantastbarkeit von Ehe und Familie wachsen gleichsam auf einem Stamm, nämlich dem Naturrecht. (Zu letzterem vgl. die überaus eindruckliche Darlegung von Wolfgang Waldstein: *Ins Herz geschrieben: das Naturrecht als Fundament einer menschlichen Gesellschaft*. Augsburg 2010.)

(Die von einigen Päpsten der Neuzeit, von ca. 1790 bis ins 19. Jahrhundert hinein, geäußerten Vorbehalte gegen das Prinzip der Religionsfreiheit stellen wohl eine Überreaktion auf die Auswüchse der französischen Revolution dar; die frühe Kirche hat – wie wir mit einer Fülle von ausführlichen Zitaten nachgewiesen haben – immer die Religionsfreiheit als hohes Gut eingefordert; vgl. „Credere non potest nisi volens“, UNA VOCE KORRESPONDENZ Heft 3/2008.)

Fazit: Man sollte mit Nachdruck an dem letzten Oktobersonntag als Tag des Christkönigsfestes festhalten. Denn er bietet die Gewähr dafür, daß wir nicht der Versuchung erliegen, die Herrschaft Christi des Herrn bewußt oder unbewußt auf das Weltenende, also den „St.-Nimmerleins-Tag“ zu verschieben, sondern daß wir all unser Leben und Streben, auch im alltäglichen Bereich, ohne Abstriche und ohne Aufschübe, seiner milden Herrschaft unterwerfen. Diese Verpflichtung gilt ausnahmslos – völlig unabhängig davon, ob der Staat eine solche Ausrichtung auf Christus den König gutheißt, gar unterstützt, oder ob er dem diametral zuwider handelt, oder ob er neutral ist. Die Achtung der Religionsfreiheit tut dem jedenfalls keinen Abbruch.

Dr. Rudolf Kaschewsky